

# SATZUNG

Fachvereinigung Polystyrol-Extruderschaumstoff e. V. (FPX)  
Deutsche Sektion der EXIBA (European Extruded Polystyrene Insulation Board Association)

Friedrichstraße 95; 10117 Berlin

## § 1

### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Die Fachvereinigung führt den Namen

**„Fachvereinigung Polystyrol-Extruderschaumstoff e. V. (FPX)“**

Deutsche Sektion der EXIBA - European Extruded Polystyrene Insulation Board Association - nachstehend kurz Fachvereinigung genannt.

1.2. Die Fachvereinigung ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Unternehmen nach § 3 und von Mitarbeitern dieser Unternehmen, soweit kein Unternehmen einem Mitarbeiter widerspricht.

1.3. Die Fachvereinigung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen und hat ihren Sitz in Berlin.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### 2. Zweck der Fachvereinigung

2.1. Die Fachvereinigung fördert die Anwendung von normgerechten Dämmstoffen und hier wiederum des extrudierten Polystyrolschaumstoffs auf allen Gebieten.

2.2. Der Fachverband bezweckt die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Hersteller von extrudiertem Polystyrolschaumstoff.

- 2.3. Zu den Aufgaben der Fachvereinigung gehört insbesondere:
- die Lösung branchenbezogener Aufgaben und Probleme zum Nutzen ihrer Mitglieder in wirtschaftlicher, fachlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht,
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit,
  - die Herbeiführung einer einheitlichen Willensbildung und deren Vertretung gegenüber Organen des Staates und anderen Organisationen.
- 2.4. Zur Erfüllung des Verbandszwecks kann sich die Fachvereinigung mit anderen Vereinen und Verbänden zusammenschließen oder die Mitgliedschaft in diesen erwerben.
- 2.5. Die Fachvereinigung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### **§ 3**

#### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied der Fachvereinigung kann jede juristische Person werden, die extrudierte Polystyrol-Hartschaumstoffe (XPS) herstellt und/oder auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vertreibt, nachfolgend Unternehmen genannt. Des Weiteren kann eine natürliche Person Mitglied (persönliches Mitglied) werden, die bei einem der vorgenannten Unternehmen tätig ist.
- 3.2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind durch die Bewerber schriftlich an die Geschäftsstelle der Fachvereinigung zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster) beizufügen.
- 3.3. Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende oder zustimmende Entscheidung des Vorstands kann der Bewerber und/oder jedes Mitglied der Fachvereinigung binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt: der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
  - b) Fortfall der Aufnahmevoraussetzungen nach § 3.1.

c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse

d) Ausschluss aus wichtigem Grund: ein Mitglied kann – nach vorheriger schriftlicher Androhung – ausgeschlossen werden, wenn

- es sich eines Verhaltens schuldig macht, das im Widerspruch zu den Interessen der Fachvereinigung steht oder geeignet ist, die Zwecke der Fachvereinigung zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen,

- es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber der Fachvereinigung, insbesondere der Beitragszahlung und der Pflicht zur Übermittlung der zur Beitragsermittlung notwendigen Daten, nicht nachkommt.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss ist vorläufig. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang des Ausschließungsbeschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung wird in ihrer nächsten Sitzung nach Anhörung der Empfehlungen des Vorstandes entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig. Für eine Bestätigung des Vorstandsbeschlusses sind  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlussfassung ist das vom Ausschlussverfahren betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Vorstandsbeschluss wird ebenfalls endgültig, wenn das Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung angerufen hat.

3.5. Rechtsnachfolger von Mitgliedsunternehmen werden Mitglied der Fachvereinigung.

3.6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch auf das Vermögen oder etwaige Leistungen der Fachvereinigung. Eine Auseinandersetzung ist ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder werden durch die Kündigung nicht berührt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.

Bei Austritt und bei Fortfall der Aufnahmevoraussetzungen endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres, bei Insolvenzeröffnung oder bei Vergleichseröffnung mit dem Eröffnungstage.

## **§ 4**

### **4. Rechte der Mitglieder**

- 4.1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterrichtung und Beratung in angemessenem Umfang, sie sind berechtigt, an allen Leistungen der Fachvereinigung teilzuhaben, soweit Leistungen von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.

## **§ 5**

### **5. Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Die Mitglieder haben die folgenden Pflichten:
- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten
  - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen
  - c) alle zur Erreichung des Zwecks der Fachvereinigung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und fristgemäß zu erteilen
  - d) über alle als vertraulich zu bezeichnenden oder ihrer Natur nach vertraulichen Angelegenheiten der Fachvereinigung Stillschweigen zu bewahren
  - e) die vereinbarten oder die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgemäß zu zahlen

## **§ 6**

### **6. Deckung der Kosten**

- 6.1. Die Aufwendungen der Fachvereinigung werden durch Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge gedeckt. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung bestimmter Einzelaktionen Umlagen beschließen.

Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen der einzelnen Mitglieder richten sich nach der Anzahl ihrer Stimmen (§ 9.2.).

- 6.2. Zur Prüfung der Jahresrechnung wird vom Vorstand ein Rechnungsprüfer bestellt. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht zu erstatten.

## **§ 7**

### **7. Organe des Vereins**

- 7.1. Die Organe der Fachvereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer

- 7.2. Die Mitwirkung in den Organen der Fachvereinigung erfolgt ehrenamtlich. Für die Geschäftsführung kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

## **§ 8**

### **8. Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Mitglieder gleichzeitig schriftlich unter Benennung der Ausschussmitglieder zu unterrichten.

## **§ 9**

### **9. Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten der Fachvereinigung, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Jedes mit der Herstellung und dem Vertrieb von XPS befasste Unternehmen wird in der Mitgliederversammlung durch mindestens einen Delegierten vertreten. Die Delegierten werden von den Unternehmen spätestens bis zur Mitgliederversammlung gegenüber der Fachvereinigung benannt. Die Delegierten können zugleich selbst Mitglieder der Fachvereinigung sein.

Im Falle der Verhinderung kann das Mitglied einen Vertreter aus dem eigenen Unternehmen stellen.

Ein Mitglied kann durch ein anderes Mitglied auf der Basis einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden.

Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes
- b) Genehmigung des Vertrages mit dem Geschäftsführer
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Umlagen und des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- e) Genehmigung des vom Geschäftsführer vorgeschlagenen Haushaltsplans
- f) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- g) Wahl des Rechnungsprüfers
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über eine Entscheidung des Vorstandes (gem. § 3)
- j) Beschlussfassung über die Auflösung der Fachvereinigung. In diesem Falle sind gleichzeitig Liquidatoren zu bestellen, außerdem ist ein Beschluss über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens zu fassen

9.2. Die Stimmrechte der Mitglieder richten sich nach ihrem Anteil am in Deutschland getätigten Polystyrol-Extruderschaumstoff-Jahresabsatz aller Mitglieder (Volumen in cbm). Maßgebend ist jeweils der Absatz des Vorjahres. Insgesamt werden einhundert Stimmen verteilt. Mitglieder ohne Herstellung und Vertrieb von XPS haben kein Stimmrecht.

Die Mindestzahl der auf ein stimmberechtigtes Mitglied entfallenden Stimmen beträgt fünf, auch wenn der Absatzanteil dieses Mitglieds weniger als fünf vom Hundert des Polystyrol-Extruderschaumstoff-Jahresabsatzes aller Mitglieder ausmacht.

Die Höchstzahl der auf ein Mitglied entfallenden Stimmen beträgt fünfzig, auch wenn der Absatzanteil dieses Mitgliedes mehr als fünfzig vom Hundert des Polystyrol-Extruderschaumstoff-Jahresabsatzes aller Mitglieder ausmacht.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen werden die verbleibenden Stimmen in dem Verhältnis auf die übrigen Mitglieder verteilt, welches dem Anteil ihrer Absätze am verbleibenden Polystyrol-Extruderschäumstoff-Jahresabsatz aller Mitglieder entspricht. Der Beitritt neuer Mitglieder im Laufe eines Geschäftsjahres verändert im Eintrittsjahr nicht die Stimmrechte der übrigen Mitglieder.

- 9.3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Für eine Beschlussfassung, durch die ein Mitglied ausgeschlossen oder ein ausgeschlossenes Mitglied wieder aufgenommen werden soll, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal im Auftrag des Vorsitzenden des Vorstandes durch den Geschäftsführer mit einer mindestens 4-wöchigen Frist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Es sind die Unternehmen und persönlichen Mitglieder einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In Erweiterung der Tagesordnung sind Beschlüsse über Anträge eines Mitglieds oder eines Vorstandmitglieds nur zulässig, wenn solche Anträge von dem Antragsteller mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den übrigen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden sind.
- 9.5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder mit mindestens der Hälfte aller Stimmen anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung mit einem Zeitabstand von mindestens zwei Wochen einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, sofern bei einer Einberufung dieser Versammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- 9.6. Auf die Form und Fristerfordernisse der Einberufung und der Tagesordnung kann verzichtet werden, wenn alle Unternehmensvertreter und persönliche Mitglieder zu einer Versammlung erschienen sind und sich  $\frac{2}{3}$  für eine Behandlung des Antrages aussprechen.
- 9.7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Kalendermonaten eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. In dieser ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das Vorjahr zu geben, ein Kassenbericht vorzulegen und um Entlastung nachzusuchen.
- Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als 20 % der Mitglieder die Einberufung für notwendig erachten.
- 9.8. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zur unverzüglichen Unterrichtung der Mitglieder beim Geschäftsführer mit Begründung eingereicht worden sind.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- 9.9. Über die Mitgliederversammlung ist nach den Weisungen des Vorstandsvorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen benannten Delegierten zuzusenden ist.

Die Niederschrift ist für die Mitglieder verbindlich, sofern ihr nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist endgültig.

## § 10

### 10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal drei Mitgliedern. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Für die Wahl stellen die Mitglieder eine Liste der zu wählenden Kandidaten auf.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und wählt den Vorsitzenden des Vorstands sowie mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 10.2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- 10.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes als Betriebsangehöriger aus der Firma des Mitgliedes aus, dem er im Zeitpunkt seiner Wahl angehörte, so erlischt damit sein Vorstandsmandat, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.

- 10.4. Für die Wahlen wird angeordnet:

Bei der Wahl ist, wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht, dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seine Person vereinigt; bei Vorhandensein mehrerer Bewerber ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erreicht hat.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- 10.5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Fachvereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.



Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen (Vorsitzender des Vorstandes)
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung (Vorsitzender des Vorstandes)
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Einsetzung von Arbeitsausschüssen
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

10.6. Der Vorstand kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben dem Geschäftsführer übertragen.

10.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Besondere mit der Tätigkeit für die Gemeinschaft unzumutbare finanzielle Belastungen können den Vorstandsmitgliedern auf Entschließung der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

## § 11

### 11. Geschäftsführung

11.1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Fachvereinigung, insbesondere zur Erledigung der Geschäfte im Außenverhältnis der Fachvereinigung zu Dritten, wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die vom Geschäftsführer geleitet wird

- 11.2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und ist an dessen Weisungen gebunden.
- 11.3. Der Geschäftsführer ist zur streng unparteilichen Führung der Geschäfte verpflichtet.

Alle in der Geschäftsstelle tätigen Personen haben dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder der Fachvereinigung, insbesondere vertrauliches Material, geheim zu halten.

- 11.4. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen aller Verbandsorgane teilzunehmen.

Aufgaben des Geschäftsführers sind insbesondere:

- Pflege der Kontakte mit den Mitgliedern der Fachvereinigung,
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Sitzungen von Ausschüssen, Tagungen, Seminaren,
- Korrespondenz mit Ministerien, Institutionen, Ausschüssen,
- Mitarbeit in Fachgremien,
- Öffentlichkeitsarbeit.

- 11.5. Der Geschäftsführer verwaltet das Vermögen der Fachvereinigung im Rahmen des vorgegebenen Etats im Einvernehmen mit dem Vorstand; bei Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, hat der Geschäftsführer die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.
- 11.6. Der Geschäftsführer ist nicht besonderer Vertreter der Fachvereinigung im Sinne des § 30 BGB.

## § 12

### 12. Haftung

Der Verein und seine Repräsentanten haften gegenüber Mitgliedern bei Schäden nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln.

Soweit zulässig und soweit nicht bereits eine Versicherung oder der Verein selbst dafür eintritt, stellen die Unternehmen die Repräsentanten des Vereins von jeglicher Haftung gegenüber außen stehenden Dritten für Handlungen frei, welche die Repräsentanten in Erfüllung ihrer Tätigkeit für den Verein vorgenommen haben.

## § 13

### 13. Statistik

- 13.1. Als Grundlage für die Beitragsordnung wird von der Geschäftsführung eine Statistik geführt. Der Vorstand wird sicherstellen, dass die Vertraulichkeit sowie die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Grundsätze von der Geschäftsführung gewahrt werden.
- 13.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Meldung zur Statistik der Fachvereinigung pünktlich und vollständig an die vorbestimmte Stelle abzugeben. Zu Beginn eines jeden Quartals wird der Absatz des vergangenen Quartals an extrudiertem Polystyrol-Hartschaumstoff in Deutschland gemeldet.

## § 14

### 14. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen.

## § 15

### 15. Dauer und Auflösung

- 15.1. Die Fachvereinigung wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister soll beantragt werden.
- 15.2. Über die Auflösung der Fachvereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Beschlussfassung erfolgt analog § 13, es müssen jedoch mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitgliedsfirmen anwesend oder vertreten sein. Diese Abstimmung muss namentlich durchgeführt werden.
- 15.3. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig Liquidatoren zu bestellen und über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen.

Lepzj. 02-Notember, 2016



EFREN DEL PINO IGLESIAS  
Stellvertreter des Vorstandes